

Rechtstransfer in der Geschichte

Gábor Hamza / Milan Hlavačka / Kazuhiro Takii (Hrsg.)

Rechtstransfer in der Geschichte

**Internationale Festschrift
für Wilhelm Brauner
zum 75. Geburtstag**



PETER LANG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-631-79525-5 (Print)
E-ISBN 978-3-631-80078-2 (E-PDF)
E-ISBN 978-3-631-80079-9 (EPUB)
E-ISBN 978-3-631-80080-5 (MOBI)
DOI 10.3726/b16084

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Berlin 2019
Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Berlin · Bern · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

Inhaltsverzeichnis

<i>Christian Alunaru, Arad</i> Der Einfluss des deutschen Rechtsdenkens auf das rumänische Zivilrecht	11
<i>Balázs Bodzási, Budapest</i> Die Änderungen der ungarischen Regelungen des Pfandrechts und ihr Verhältnis zur Wirtschaft	59
<i>Maria Rosa Di Simone, Rom</i> Poveri, vagabondi ed emarginati nella dottrina giuridica tedesca dell'età moderna	91
<i>Andrzej Gulczyński, Poznań</i> Der Polnische Landtag in Posen (Poznań) 1918 – ein Weg zur Souveränität	115
<i>Gábor Hamza, Budapest</i> Geschichtliche Entwicklung und Kodifikation des Privatrechts (Zivil- und Handelsrechts) in Lettland (Latvija) bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts	129
<i>Gábor Hamza, Budapest</i> Grenzfragen von den Pariser Vorortverträgen bis zum Ersten Wiener Schiedsspruch 1938 und seine Folgen	139
<i>Milan Hlavačka, Prag – Martin Pelc, Opava</i> Anglophilia in Bohemia in the 19th Century: Phrenology, Self- government, Social Question, Darwinism, and Sport	171
<i>Corjo J. H. Jansen, Nijmegen</i> Pandectism: A Sullied Reputation	187
<i>Janez Kranjc, Ljubljana</i> Die Zeit der Illyrischen Provinzen im slowenischen kollektiven Gedächtnis	201
<i>Marju Luts-Sootak, Tartu</i> Zur Verortung des Baltischen Privatrechts (1864/65) unter den europäischen Privatrechtskodifikationen	219

Zoltán Tibor Pállinger, Budapest

Die Frage der inneren Souveränität im Fürstentum Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip 245

Claes Peterson, Stockholm

Das Rechtssystem und die soziale Wirklichkeit: Die Dichotomie Staat – Gesellschaft als Ausgangspunkt der rechtswissenschaftlichen Analyse 261

Estevão de Rezende Martins, Brasília

Föderalismus und föderative Institutionen in Brasilien nach der Bundesverfassung 1988 277

Steven Rowan, St. Louis

„Unter Volldampf“ mit Clara von Gerstner 305

Marie Sandström, Stockholm

„Ein Mann aus einem Guss“. Ernst Landsberg über Friedrich Julius Stahl 329

Srđan Šarkić, Novi Sad

Die Gründe für die Ehescheidung im serbischen mittelalterlichen Recht 349

Shen Han, Nanjing

Reflection on the Movement of Educated Urban School Leavers to Countryside of China in 1960s 359

István Szabó, Budapest

Das Oberpatronatsrecht und der Reichsverweser (1920–1944) 373

Kazuhiro Takii, Kyoto

Itô Hirobumi und der japanische Konstitutionalismus. Ein kurzes Porträt eines Verfassungsdenkers 395

Tabellenverzeichnis 407

Wilhelm Brauneder – Werkverzeichnis 409

Über die Autoren 413

Balázs Bodzási, Budapest

Die Änderungen der ungarischen Regelungen des Pfandrechts und ihr Verhältnis zur Wirtschaft

Abstract: Private law has always been closely related to economic life. Without knowledge of the contemporary economic climate even the development of modern civil law cannot be understood in its entirety. This makes the analysis of economic history inevitable for those who are working on issues related to civil law. The economic interests occur behind most of the civil norms. The legislator and those applying the law may take these economic interests also into account. This is particularly the case regarding the rules on securities in rem since this area has been directly affected by the economic changes of the 19th-20th centuries. The purpose of this study is to show how the changes in the development of the Hungarian economy have influenced the rules on securities in rem throughout the last 150 years, and what kind of challenges the Hungarian legislation has faced resulting from these changes.

I Problemstellung

Privatrechtliche Regelungen waren schon immer eng mit dem Wirtschaftsleben verknüpft. Die Entstehung des modernen Privatrechts kann nicht vollständig verstanden werden, ohne die zeitgenössischen wirtschaftlichen Verhältnisse zu kennen. All das macht wirtschaftshistorische Analysen für diejenigen unerlässlich, die sich mit dem Privatrecht beschäftigen.

Hinter den meisten zivilrechtlichen Bestimmungen lassen sich wirtschaftliche Bedürfnisse nachweisen. Der Gesetzgeber, der Rechtsanwender bzw. jeder, der sich mit dem Zivilrecht beschäftigt, muss diese wirtschaftlichen Abläufe berücksichtigen. Dies trifft insbesondere auf die Regelungen der dinglichen Kreditsicherheiten zu, auf die die wirtschaftlichen Veränderungen des 19. und 20. Jahrhunderts besondere Auswirkungen hatten.¹

Ziel dieser Studie ist es zu veranschaulichen, wie sich die Änderung der Orientierung der ungarischen Wirtschaftsentwicklung in den vergangenen 150 Jahren auf die Regelung der dinglichen Kreditsicherheiten – vor allem des Pfandrechts – ausgewirkt haben und mit welchen Herausforderungen die ungarischen Gesetzgeber konfrontiert wurden.

1 Zum sich auf ganz Europa auswirkenden umfassenden Wandel des Immobilienrechts bzw. des Hypothekenrechts im 19. Jahrhundert siehe: *Helmut Coing*, Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechts, in: *ders.* (Hrsg.), Studien zur Einwirkung der Industrialisierung auf das Recht, Dunkler & Humblot, Berlin 1991, 9–22.

II Die Beziehungen zwischen den dinglichen Kreditsicherheiten und der Eigentumseinrichtung

Die Regelung der dinglichen Kreditsicherheiten steht außer der Wirtschaft auch mit der Eigentumsordnung der jeweiligen Gesellschaft in einer sehr engen Beziehung. Dingliche Kreditsicherheiten im modernen Sinne werden nur unter den Umständen einer auf dem Privateigentum beruhenden Marktwirtschaft benötigt. Diese enge Beziehung wird einerseits durch den Übergang von den feudalen Eigentumsverhältnissen in die kapitalistischen Verhältnisse, andererseits durch die sozialistische Ära illustriert.

A Feudale Eigentumsverhältnisse

Unter feudalen Verhältnissen besaßen in Ungarn ausschließlich die Adligen Privateigentum. Das adelige Eigentum wurde jedoch durch das Stammesprinzip bestimmt, dessen äußerliches Zeichen das Institut der Ausgleichung war. Die Pflicht zur Ausgleichung der Güter ergab sich aus dem Dekret des Königs Lajos (Ludwigs) des Großen von 1351, das der Avitizität Gesetzeskraft verlieh. Es wurde vorgeschrieben, dass der Besitz des Verstorbenen an Grund und Boden auf seine Geschwister, Verwandten und seinen Stamm übergehen muss.²

Eines der Hauptcharakteristika des feudalen adeligen Eigentums war demnach, dass das Eigentumsrecht im heutigen Sinne nur an beweglichen Sachen bestand. Grundbesitz stand unter der rechtlichen Gemeinschaft von Stämmen, die das Verfügungsrecht des Individuums auf einen möglichst engen Kreis zu reduzieren versuchten. Das Stammesprinzip engte das Recht des Eigentümers am Grundbesitz im Wesentlichen auf die Rechte eines Nießbrauchs ein. Der Eigentümer eines Grundbesitzes hatte nicht mehr Rechte als der Nießbraucher oder der Besitzer.³

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Grundlage des feudalen ungarischen Rechts die Avitizität, das Honorierungssystem und das durch das Urbar bestimmte adelige Grundbesitzvermögen darstellte. Die Regelung des Grundbesitzvermögens war eng mit den Schichten der feudalen Gesellschaft verbunden und zudem auch mit der Ordnung der Erbfolge verflochten. All dies hat die zeitgenössische pfandrechtliche Regelung grundlegend bestimmt.

2 *Pál Engel*, Beilleszkedés Európába, a kezdetektől 1440-ig (Integration in Europa, seit dem Anfang bis 1440), in: *Ferenc Glatz* (Hrsg.), Magyarok Európában (Ungarn in Europa), Bd. I, Háttér Lap- és Könyvkiadó, Budapest 1990, 304.

3 *Péter Ágoston*, A tulajdonjog alapjai (Grundlagen des Eigentumsrechts), Politzer Zsigmond és Fia kiadása, Budapest 1903, 48.

Das moderne Pfandrecht konnte sich erst nach der Aufhebung der feudalen Eigentumsverhältnisse und der Avitizität, nach der Niederschlagung der Revolution und des Freiheitskampfes 1848–49 entfalten. Infolge der Eigenarten der ungarischen Entwicklung erfolgte dies jedoch nicht als organische Entwicklung des ungarischen Rechts, sondern unter der unmittelbaren Wirkung des österreichischen Privatrechts.

B Die Zeit des Sozialismus

Auf Ähnliches kann auch aufgrund der Kenntnisse der rechtlichen Regelung der sozialistischen Ära geschlossen werden. Die auf dem Privateigentum beruhende gesellschaftliche Einrichtung wurde in Ungarn nach 1945 infolge der mit Gewalt erfolgten Verstaatlichung durch das sozialistische Staatseigentum abgelöst. Die sozialistische Geld- und Kapitalwirtschaft wurde verwirklicht und die staatliche Planwirtschaft sowie das staatliche Kreditmonopol wurden eingeführt.⁴ Die Handelsbanken und die Kreditierung wurden praktisch abgeschafft. In Ermangelung von Privateigentum und Kreditierung war die Kreditsicherung eigentlich auch nicht nötig.⁵

Erst nach der politischen Wende 1989/90 bestand wieder ein Bedarf an Kreditsicherheiten. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Neuregelung der Finanzierungsmittel der Banken, vor allem des Pfandrechts erforderlich.

III Das Verhältnis der Wirtschaft und des bürgerlichen Rechts in der Epoche nach dem Ende des Feudalismus

Ein den Bedürfnissen der Kapitalwirtschaft entsprechendes modernes Pfandrecht ist in Ungarn unter dem unmittelbaren Einfluss des österreichischen Rechts in den 1850er Jahren entstanden. Das moderne Pfandrecht unterscheidet sich vom feudalen Pfandrecht im Wesentlichen darin, dass anstelle der Nutzung des Pfandgegenstands der Vorrang der dem Gläubiger zustehenden Befriedigung zum Hauptzweck des Rechtsinstituts geworden ist. Grundlegende Voraussetzung dafür war jedoch neben der umfassenden Verbreitung der Finanzwirtschaft auch die Entstehung von Marktverhältnissen, die die Verwertung der Pfandgegenstände ermöglichten. Dieser Vorrang der Befriedigung setzte dabei auch ein intensives Kreditleben voraus, denn der Vorrang vor anderen Gläubigern kann nur dann Sinn machen, wenn in der Wirtschaft eine wirkliche Kreditvergabe erfolgt. All das macht die genauere

4 Siehe dazu die Verordnung Nr. 19/1952 (III. 13.) des Ministerrats vom 13.3.1952.

5 Für eine eingehende Übersicht siehe *Attila Harmathy*, Das Recht der Mobiliarsicherheiten – Kontinuität und Entwicklung in Ungarn, in: *Karl F. Kreuzer* (Hrsg.), *Mobiliarsicherheiten – Vielfalt oder Einheit?*, Nomos, Baden-Baden 1999, 78–83.

Untersuchung der ungarischen Wirtschaftsverhältnisse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erforderlich.

In diesem Zusammenhang muss kurz auf jene Errungenschaften eingegangen werden, die wir der Revolution und dem Freiheitskampf 1848/49 zu verdanken haben. In Hinblick auf unser Thema war die bedeutendste Errungenschaft, dass die Avitizität durch den Gesetzesartikel Nr. 15 aus dem Jahre 1848 aufgehoben wurde. Ein sehr viel größeres Problem warf die Beendigung der Urbarialverhältnisse auf. Ihre Grundlage bildete der Gesetzesartikel Nr. 9 aus dem Jahre 1848, der die Beendigung der aufgrund des Herrenzinses und den diesen ersetzenden Verträgen früher praktizierter Dienstleistungen (Frondienste), des Kirchenzehnten und der Geldzahlungen verfügte. Kernproblem in dem Zusammenhang war, dass zeitgleich damit auch die Schulden der Leibeigenen aufgehoben wurden, was jedoch die Entschädigung der die persönlichen Dienstleistungen verlierenden Grundeigentümer erforderlich machte. Dazu ist es jedoch schon im Rahmen des am 2. März 1853 erlassenen sog. Urbarialpatents gekommen. Dieses gewährte den ehemaligen Leibeigenen hinsichtlich ihres Grundstücks volles Eigentum und freies Verfügungsrecht. Die Ordnung der Urbarialverhältnisse betraf jedoch so viele Interessen und stieß auf derartige Schwierigkeiten, dass sie bis zum ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts noch nicht vollendet war.⁶

Der bürgerliche Wandel hat also mit den 1848 bis 1849 erlassenen Gesetzen seinen Anfang genommen. Dass es erst in den Jahren der unmittelbaren Anwendung des österreichischen Rechts zum vollständigen bürgerlichen Wandel bzw. zum Beginn der Entwicklung der Kapitalwirtschaft gekommen ist, ist nunmehr eine Folge der eigenen und tragischen Entwicklung der ungarischen Geschichte.

Die heimischen wirtschaftlichen und juristischen Veränderungen müssen auch vom europäischen Aspekt her untersucht werden, weshalb dem am Anfang des 19. Jahrhunderts stattgefundenen radikalen Wandel, der beinahe sämtliche Länder Europas betraf, eine herausragende Bedeutung zukommt.

A Hypothekenrechtliche Reformen in Europa im 19. Jahrhundert

Die Wirkung der rechtlichen Regelung der dinglichen Kreditsicherheiten auf die Wirtschaft stellen die großen hypothekenrechtlichen und immobilienrechtlichen Reformen im 19. Jahrhundert anschaulich dar, von denen fast alle Staaten in Europa betroffen waren.

Der Hauptbeweggrund für die Hypothekenreformen im 19. Jahrhundert war, dass für den mit der Immobilie verbundenen sog. Realkredit günstigere rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden mussten. Das

6 *Ágoston*, wie Fn. 3, 78.

Hauptproblem jener Epoche war, dass das Kapital fast ausschließlich in die Industrie floss. Die Rechtsordnung hat nämlich für die Unternehmen in der Industrie die Ausgabe von verkehrsfähigen, leicht übertragbaren und veräußerbaren Investitionsmitteln ermöglicht. Durch die Aktien und Obligationen war die Anziehungskraft der Industrie viel größer als die der Landwirtschaft. In der Folge geriet die Landwirtschaft in eine nachteilige Situation gegenüber der Industrie, wobei die einzelnen landwirtschaftlichen Hersteller keinen Kontakt mit dem Kapitalmarkt hatten.⁷

Die große Umwandlung des Immobilien- und Hypothekenrechts im 19. Jahrhundert kann nur im Anschluss an die zeitgenössischen Wirtschaftsprozesse ausgelegt werden. In diesem Zeitraum fand nämlich die vollständige Mobilisierung der Produktion, des Kapitals und des Kulturbodens statt. Als dessen Wirkung trat an die Stelle der früheren feudalen bzw. merkantilitischen Wirtschaftsauffassung das Bild des freien und expansiven Unternehmens. Diese Mobilisierung betraf nicht nur den Warenaustausch, sondern die ganze soziale Umverteilung einschließlich der Kreditierung sowie des Kapital- und Geldverkehrs.⁸

Das vorrangige Ziel der Hypothekenreformen im 19. Jahrhundert bestand darin, die Landwirtschaft für den Wettbewerb mit der Industrie auf dem Kapitalmarkt fähig zu machen. Den Immobilieneigentümern musste ermöglicht werden, den Wert der Immobilie in Form einer Kapitalanlage nutzen zu können. Da das rechtliche Instrument der Kapitaleinziehung die Hypothek war, musste die hypothekenrechtliche Regelung für die Gläubiger einen solchen Anreiz haben, wie dies von den industriellen und den Verkehrsunternehmen angeboten wurde. Dazu musste die Hypothek leicht eintragbar, übertragbar und durchsetzbar gemacht werden.⁹ Für die Investoren war es wichtig, dass die Hypothek ein verkehrsfähiges Recht bildete, d.h. dass der Rechtstitel frei übertragbar wurde. Dadurch konnte das investierte Kapital jederzeit entzogen und neu mobilisiert werden.¹⁰

B Die rechtliche Lage nach 1848/49

1 Die gesetzliche Abschaffung der Avitizität

Einer der bedeutendsten Erfolge der Revolution und des Freiheitskampfes 1848/49 war, dass die Bauernbefreiung aus der Leibeigenschaft und die

7 Coing, wie Fn. 1, 9–12.

8 Franz Wieacker, Pandektenwissenschaft und industrielle Revolution, in: *Gerhard Erdsiek* (Hrsg.), *Juristen-Jahrbuch*, Bd. 9, Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg 1968/69, 2.

9 Coing, wie Fn. 1, 12.

10 Ebda.

Aufhebung der Avitizität auch später nicht außer Kraft gesetzt wurden. All das hatte auch Auswirkung auf die Verpfändung gemäß dem früheren feudalen ungarischen Recht, denn das Institut des Pfandlehens wurde aufgehoben. Das wurde am 28. Dezember 1849 durch eine Verordnung des Justizministers ausgesprochen.

Die Bedeutung des am 29. November 1852 erlassenen Patents über die Avitizität und die Besitzverhältnisse („Öffentlicher Befehl zur Avitizität“) ist auch aus dem Grund herausragend, weil es, sich an den im Umbruch befindlichen Vermögens- und Besitzverhältnissen orientierend, grundsätzliche vermögensrechtliche Fragen regelte. Es behandelte die durch das Donationssystem entstandenen Besitzverhältnisse und setzte das frühere System der königlichen und palatinischen Donationen außer Kraft. Das Patent bestimmte auch, dass Privatpersonen den Besitz von Gütern und Rechten unter Berufung auf Gründe gemäß dem früheren feudalen Recht untereinander nicht mehr durch neu einzuleitende Prozesse anfechten konnten.

Die §§ 14–18 des Patents regelten die Eigentumsübertragung gesondert. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass hinsichtlich der Förmlichkeiten, die für einen Eigentumsübertragungsvertrag erforderlich sind, keinerlei Unterschied zwischen adeligen und anderen Gütern gemacht werden darf. Die in den Geltungsbereich des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Übertragungen von Immobilien konnten gemäß den früheren Gesetzen nicht mehr durch Prozess angefochten werden. § 18 besagte ausdrücklich, dass das früher bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht der Verwandten und Nachbarn sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorkaufsrechte aufgehoben wurden. Unter diesem Rechtstitel konnten keine Prozesse mehr gegen Eigentumsübertragungen eingeleitet werden.

Die §§ 19–25 des Patents handelten vom vertraglichen und richterlichen Pfand. Aufgrund dessen wurden die früher abgeschlossenen Pfandverträge, Immobilienverkäufe auf Zeit sowie jene Vereinbarungen unwirksam, die dem Gläubiger anstelle der Zinsen den Nießbrauch der verpfändeten Güter überlassen haben. Wer hingegen adelige Güter erworben hat, erlangte volles Eigentum an ihnen, d.h. der Schuldner und dessen Rechtsnachfolger konnten ihr Rückeinlösungsrecht hinsichtlich dieser nicht mehr ausüben.

Das Eigentumsrecht an dem von ihnen besessenen Grundstück gewährte den ehemaligen Leibeigenen das kaiserliche Patent vom 2. März 1853. Gleichzeitig regelte das Patent vom 16. Januar 1854 die Entschädigung der Grundbesitzer. Diese Verfügungen wurden auch von der Konferenz der Landesrichter im Jahre 1861 aufrechterhalten.

2 *Das Inkrafttreten des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs*

Im Hinblick auf die Entwicklung des modernen ungarischen Privatrechts war es von herausragender Bedeutung, dass das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) am 1. Mai 1853 auch in Ungarn in Kraft gesetzt wurde.¹¹ Einer der Hauptgründe dafür war die Auflösung des feudalen Bandes bzw. die Beendigung jedweder feudalen Bindung. Dementsprechend hat das ABGB in erster Linie auf dem Gebiet des Sachenrechts und innerhalb dessen des Immobilien- und Hypothekenrechts eine von der früheren Rechtsentwicklung erheblich abweichende Richtung eingeschlagen.

Das ABGB hat die Rechtsformen der bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse vereinfacht und aufgrund allgemeiner Grundsätze geordnet. Vom eigentumsrechtlichen Aspekt her war es von zentraler Bedeutung, dass sich das ABGB über die feudalen Eigentumsverhältnisse hinweggesetzt und den Begriff des einheitlichen Eigentums eingeführt hat. Eigentum hatte im Fall adeligen, nicht adeligen, unbeweglichen, beweglichen, ererbten und erworbenen Eigentums stets dieselbe Bedeutung.¹²

Aus pfandrechtlicher Sicht war maßgeblich, dass neue gesetzliche Maßnahmen hinsichtlich der Vermögensverhältnisse erforderlich wurden, deren Zweck die Sicherung von Forderungen war, nachdem das Patent über die Avitizität aus dem Jahre 1852 die dem früheren Recht entsprechende Verpfändung verboten hat. Vom Aspekt der hypothekenrechtlichen Regelung her war neben dem ABGB auch die Grundbuchsverordnung vom 15. Dezember 1855 von grundsätzlicher Bedeutung.

3 *Die Übergangsregeln der Gerichtsbarkeit*

Gemäß den von der Konferenz der Landesrichter 1861 verabschiedeten Übergangsregeln der Gerichtsbarkeit waren all jene Bestimmungen des ABGB auch weiterhin anzuwenden, die vom Hypothekenrecht handelten und zur Grundbuchsordnung des Jahres 1855 (§ I 21) gehörten. Aufgrund dessen

11 Siehe dazu *Lajos Vékás*, *Az Osztrák Polgári Törvénykönyv hatása a magyar magánjog fejlődésére* (Wirkung des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Entwicklung des ungarischen Privatrechts), in: *Lajos Rácz*, (Hrsg.), *A német-osztrák jogterület klasszikus magánjogi kodifikációi* (Die klassischen privatrechtlichen Kodifikationen des deutsch-österreichischen Rechtsgebiets). *Tanulmányok az Optk. és a BGB évfordulói alkalmából* (Denkschriften aus dem Anlass der Jubiläen des ABGB und des BGB), Martin Opitz Kiadó, Budapest 2011, 21–33.

12 *Gusztáv Wenzel*, *Az Ausztriai Általános Polgári Törvénykönyv Magyarázata* (Erklärung des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Geibel Ármin Sajtátja, Pest 1854, 288.

kamen die einschlägigen Bestimmungen des ABGB über das Entstehen (den Erwerb), die Wirkung, die Belastung, die Übertragung und die Beendigung einer Hypothek bis zum Ende der Epoche, also bis 1918, auch in Ungarn zur Anwendung.¹³ Darauf deutet auch der aus dieser Epoche stammende Begriff „österreichisch-ungarisches Hypothekenrecht“ hin.¹⁴

Die Bestimmungen des ABGB über das Hypothekenrecht blieben auch nach dem Ausgleich im Jahre 1867 maßgebend und waren weiterhin anzuwenden. In der Epoche vor dem Ersten Weltkrieg waren die Rechtsquellen des Hypothekenrechts die Grundbuchsordnung aus dem Jahre 1855, einige diese nachträglich ergänzenden Gesetze sowie das ABGB. Unter den späteren Rechtsvorschriften ist der Gesetzartikel Nr. 60 aus dem Jahre 1881 über das Vollstreckungsrecht hervorzuheben, der nicht nur verfahrens-, sondern auch materiellrechtliche Regeln über die Wirkung, die Kollision, die Übertragung und die Beendigung der Hypotheken enthielt.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Regeln des ABGB von der richterlichen Praxis teilweise weiterentwickelt¹⁵ und teilweise durch Rechtssätze ergänzt wurden, die den ungarischen Verhältnissen besser entsprachen. Insbesondere auf dem Gebiet des Pfandrechts war das Bestreben nach einer gewissen Vereinfachung und Flexibilisierung in der ungarischen Praxis zu beobachten.¹⁶ All das hing eng mit den wirtschaftlichen Prozessen der Epoche zusammen, worauf im nächsten Punkt eingegangen wird.

C Die wirtschaftliche Entwicklung in der Epoche des Dualismus

Die auffallendste Tendenz bei der Untersuchung der Epoche zwischen 1850 und 1910 ist das dynamische Wachstum der Bevölkerungszahl. Die

13 *Konrád Imling*, A zálogjog (Das Pfandrecht), in: *Ármin Fodor* (Hrsg.), *Magyar Magánjog* (Ungarisches Privatrecht), Bd. 2: Sachenrecht, Singer és Wolfner, Budapest 1905, 658.

14 *Ágoston*, wie Fn. 3, 49.

15 Beschluss Nr. 48 der Vollsitzung der Kurie, Beschluss Nr. 9 der Vollsitzung der Kurie, Rechtseinheitlichkeitsbeschluss in bürgerlichen Sachen Nr. 8, Rechtseinheitlichkeitsbeschluss in bürgerlichen Sachen Nr. 23, Beschluss Nr. 61 der Vollsitzung der Kurie.

16 *Endre Nizsalovszky*, A zálogjogok és a telki teher néhány főkérdése (Einige Hauptfragen der Pfandrechte und der Reallast), Grill Károly Könyvkiadóvállalata, Budapest 1928, 35. Laut Nizsalovszky hat sich das auch dadurch geäußert, dass das ungarische Recht die symbolische Übergabe im Fall des Faustpfandrechts (Handpfandrechts) lockerer handhabte als das österreichische Recht und die Wirkung des Pfandrechts nicht aufgehoben hat, wenn der Verpfänder den Besitz am Pfandgegenstand vorübergehend wiedererlangt hat. Andererseits hat die ungarische Praxis die Rechtsstellung des Pfandhalters nach dem Muster der Rechtsstellung der mit der Verwaltung der Pfandgegenstände betrauten Person ausgestaltet.

Bevölkerungsanzahl des Landes lag 1850 bei 13,8 Millionen, 1869 bei 15,4 Millionen und 1910 bereits bei 20,9 Millionen. Das ist selbst dann noch ein bedeutendes Wachstum, wenn man berücksichtigt, dass ab den 1880er Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs circa 1,3 bis 1,4 Millionen Personen das Land verlassen haben.¹⁷

Die Gesetze aus dem Jahre 1848 haben das Leibeigenensystem in Ungarn liquidiert. Rund 50 % des Bodens gelangte in die Hände des Bauernstands, die andere Hälfte verblieb im Eigentum der Grundherren. In der Struktur des Grundbesitzes ist in dem halben Jahrhundert nach dem Ausgleich keine bedeutendere Veränderung mehr eingetreten. Das bedeutete, dass in der Landwirtschaft, entsprechend dem Charakter der Bauernbefreiung aus der Leibeigenschaft, das Großgrundsystem bis zum Schluss dominierte. Andererseits wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer modernen Landwirtschaft nicht durch die Bauernbefreiung an sich geschaffen. Es fehlte der Markt, das Kapital und die moderne Arbeitsorganisation. All dies entwickelte sich nur allmählich.¹⁸

Trotz der grundsätzlichen Bewegungslosigkeit der landwirtschaftlichen Grundstruktur haben sich andere Voraussetzungen der Modernisierung günstiger entwickelt. Hier muss insbesondere die Versorgung mit Krediten erwähnt werden. 1863 wurde das Ungarische Bodenkreditinstitut (Magyar Földhitelintézet) gegründet, dessen ausschließliche Aufgabe die Minderung des Kreditmangels der ungarischen Landwirtschaft war. Daneben war schon vor dem Ausgleich zu beobachten, dass die größere Kreditvergabebereitschaft der österreichischen Banken den Kreditmangel minderte. Nach dem Ausgleich ist eine noch größere Präsenz des österreichischen Kapitals nachweisbar. Nach 1967 stieg der Bestand an Hypothekendarlehen der heimischen Kreditinstitute auf Grundbesitz rasant an. Die Dynamik der Entwicklung des Bestands an Hypothekendarlehen wurde auch von der Börsenkrise im Jahre 1873 nicht gebrochen.

Die auf Grundbesitz gewährten Hypothekendarlehen spielten eine große Rolle bei der technischen Entwicklung der Landwirtschaft. Während 1870 noch 2.474 Dampfmaschinen verzeichnet wurden, waren es 1895 bereits 9.688. Vor dem Weltkrieg überstieg diese Zahl bereits 30.000. Das bedeutete, dass das Dreschen, das zu der Zeit der erste und einzige mechanisierte landwirtschaftliche Prozess in Ungarn war, bis zu diesem Zeitpunkt die Vollmechanisierung erreicht hat.¹⁹

17 *Iván Berend T./György Ránki*, *A magyar gazdaság száz éve* (Hundert Jahre der ungarischen Wirtschaft), Kossuth Könyvkiadó, Budapest 1972, 18–19.

18 Ebda, 38.

19 Ebda, 42.

Infolge der technischen Entwicklung der Landwirtschaft wuchs auch die Größe der bewirtschafteten Fläche und es trat eine bedeutende Veränderung im Verhältnis der Bewirtschaftungsbranche ein. Die Erweiterung der Äcker an sich ist schon ein wichtiger Gradmesser für die Entwicklung der Landwirtschaft, insbesondere wenn all dies auf Kosten der unfruchtbaren Gebiete erfolgt.

Eine bemerkenswerte Entwicklung kennzeichnete daneben auch die Tierzucht, insbesondere ab den 1880er Jahren. Um die Jahrhundertwende stammten mehr als 40 % des in der Landwirtschaft erwirtschafteten Nationaleinkommens (2,2 Milliarden ungarische Kronen) aus der Tierzucht.

Die Entwicklung der Landwirtschaft blieb zwar hinter der Entwicklung der Industrie zurück, erreichte im Zeitraum zwischen 1867 und 1914 aber auch so 1,8 % jährlich. Aufgrund dessen spielte die Landwirtschaft auch weiterhin eine entscheidende Rolle, sowohl hinsichtlich der Beschäftigung, als auch der Erwirtschaftung des Bruttonationalprodukts.²⁰ Bis zum Ende der Epoche dominierte gleichzeitig das Großgrundsystem in der Landwirtschaft.

Neben der Entstehung der modernen Kreditvergabe trug auch die enorme Entwicklung des Verkehrswesens in großem Maße zur Konjunktur der Landwirtschaft bei. Der Eisenbahnbau nahm außerordentliche Maße an. Bereits in den 1850er Jahren wurden durchschnittlich 250 km Eisenbahnstrecke gebaut. Diese Zahl stieg im Jahr des Ausgleichs auf 600 km und im Zeitraum zwischen 1867 und 1873 bereits auf 4.000 km. Die Länge des ungarischen Eisenbahnnetzes betrug 1873 mehr als 6.000 km und erhöhte sich bis 1913 auf über 22.000 km. Die Eisenbahndichte Ungarns war im mittel- und osteuropäischen Maßstab besonders hoch entwickelt. Dieses Eisenbahnnetz veränderte den Verkehr des Landes grundlegend und schuf den Kreislauf der modernen Wirtschaft. Der Ausbau der Eisenbahn hatte – durch ihre marktschaffenden Wirkungen – auch einen außerordentlichen Einfluss auf andere Zweige der Wirtschaft. Der massenhafte Eisenbahnbau hat dabei auch die Situation des Boden- und Kapitalmarkts erheblich verändert.²¹

Die Entwicklung des Kreditwesens und des Verkehrs sowie die sich beschleunigende landwirtschaftliche und industrielle Produktion spielten eine große Rolle bei der Veränderung der traditionellen Handelstätigkeit und der Handelsformen. In Ungarn trat der moderne Handel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Erscheinung. In Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung kam der Zunahme des Außenhandels eine herausragende Bedeutung zu. Die außerordentlich schnelle Entwicklung des Außenhandels trug

20 Ebda, 48.

21 Ebda, 34–35.

jedoch grundsätzlich unveränderte strukturelle Züge: Den überwiegenden Teil der Ausfuhren bildeten landwirtschaftliche Erzeugnisse und in wachsendem Maß Produkte der Nahrungsmittelindustrie. Landwirtschaftliche Rohstoffe machten mehr als die Hälfte des Exports aus. 70 bis 75 % der Ausfuhren gingen in österreichisch-tschechische Gebiete.²²

D Die Regeln des ungarischen Pfandrechts in der Epoche nach dem Ausgleich

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte in Ungarn die Modernisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft ein. Parallel dazu stieg der Bedarf an Krediten drastisch an. Für die Kredite waren aber entsprechende Sicherheiten erforderlich. Zu dem Zeitpunkt erlangte das Pfandrecht herausragende Bedeutung, da es dem Kreditgeber nicht nur einen Anspruch gegenüber dem persönlichen Schuldner sicherte, sondern auch gegenüber jedem anderen. Das Problem mit den meisten Sicherheiten war nämlich, dass sie nur durchsetzbar waren, wenn sich das Vermögen im Eigentum des Schuldners befand. Sobald er es aber einer dritten Person übertragen hatte, konnte sich der Gläubiger keine Befriedigung mehr aus dem Vermögen verschaffen. Um diese Situation zu vermeiden bzw. zur erhöhten Sicherung der Befriedigung des Gläubigers hat das bürgerliche Recht das moderne Pfandrecht geschaffen.²³

Der Begriff des Pfandrechts wurde in der Rechtsliteratur jener Zeit aufgrund von § 447 ABGB festgelegt. Dementsprechend wurde das Pfandrecht als ein an einer fremden Sache bestehendes Recht angesehen, das akzessorischer Natur und unteilbar ist. Der sachenrechtliche Charakter des Pfandrechts bedeutete, dass dem Gläubiger das Pfandrecht unabhängig von der Person des Eigentümers zustand. In diesem Sinne konnte der Eigentümer ein Pfandrecht an seiner eigenen Sache gewähren, ohne dass er in irgendeinem Rechtsverhältnis zum Gläubiger stand. Andererseits offenbarte sich der sachenrechtliche Charakter auch dadurch, dass das Pfandrecht auch bestehen blieb, wenn der Pfandgegenstand nachträglich zum Eigentum einer dritten Person geworden ist.²⁴ Das Pfandrecht beschränkte die Veräußerung

22 Ebda, 70.

23 *Imre Zlinszky*, *A magyar magánjog mai érvényében – különös tekintettel a gyakorlat igényeire* (Das ungarische Privatrecht in seiner heute geltenden Fassung – mit besonderem Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis), ergänzt von *Sándor Dárday*, Franklin-Társulat, 5. Aufl. Budapest 1894, 299.

24 *Imling*, wie Fn 13, 624.

des Pfandgegenstandes somit nicht, da es als dingliches Recht von absoluter Natur war, das der Sache anhaftet.²⁵

Die Unteilbarkeit des Pfandrechts bedeutete einerseits, dass sich das Pfandrecht auch auf Erträge – auf die Zinsen – erstreckt hat, wenn die Forderung nachträglich angewachsen ist. Die Unteilbarkeit bedeutete aber auch, dass das Pfandrecht solange bestand, bis die gesamte Forderung getilgt worden ist. Zweck des Pfandrechts war also die Sicherung der vollständigen Befriedigung. Die teilweise Befriedigung der Forderung konnte dementsprechend nicht die teilweise Befreiung des belasteten Gegenstandes von dem Pfandrecht nach sich ziehen.²⁶ Daraus folgte auch, dass mehrere Pfandgegenstände, die der Sicherung derselben Forderung dienten (Gesamtpfandrecht), solange gebunden blieben, bis die ganze Forderung befriedigt war.

Die zeitgenössischen Autoren haben im Zuge der Festlegung des Pfandrechtsbegriffs dessen sachenrechtlichen Charakter und das darin bestimmte Befriedigungsrecht hervorgehoben. Zweck des Pfandrechts war es also, dem Gläubiger eine vollständige Sicherheit zu bieten, ohne dass dadurch das Eigentumsrecht des Eigentümers oder die Bedürfnisse des Verkehrs einen Schaden nahmen.²⁷

Als das Wesentliche des Pfandrechts haben sie daneben angesehen, dass der Gläubiger seine Forderung im Fall des Nichtbezahlens oder nicht vertraglichen Bezahlens aus einer anderen Sache befriedigen kann. Der Zweck des Pfandrechts war gleichzeitig die Sicherung einer bestimmten Forderung, weshalb es nicht für sich selbst und auch nicht selbstständig existierte. Und da seine Ausübung den Entzug der fremden Sache vom Eigentümer bedeutet, stellte das Pfandrecht hinsichtlich des Eigentumsrechts eine viel schwerere und umfangreichere Belastung dar als die anderen Rechte bezüglich fremder Sachen.²⁸ Denn keines dieser Rechte bewirkte den Entzug der Eigentümerbefugnisse in dem Maße wie das Pfandrecht, das im Ergebnis den Verlust des Eigentumsrechts zum Ergebnis hatte. Man hat auch hervorgehoben, dass das Pfandrecht den Eigentümer nur zur Duldung oder Unterlassung verpflichten kann. Aufgrund dessen ist der Eigentümer verpflichtet, die Befriedigung des Gläubigers aus dem sein Eigentum bildenden Pfandgegenstand zu dulden. Dabei darf er den Pfandgegenstand nicht verschlechtern und nicht vernichten, damit die Befriedigung des Gläubigers nicht vereitelt wird. Der

25 *Bálint Kolosváry*, *A magyar magánjog tankönyve* (Lehrbuch des ungarischen Privatrechts), *Politzer Zsigmond és Fia Könyvkereskedése*, Budapest 1904, 403.

26 *Ebda*, 403. Eine Ausnahme davon machte das zeitgenössische Recht nur, wenn der Pfandgegenstand ein Geldbetrag war.

27 *Zlinszky*, wie Fn. 23, 299.

28 *Kolosváry*, wie Fn. 25, 401–402.

Eigentümer war allerdings aus dem Pfandrecht nicht zu etwas Positivem, d.h. zum Handeln oder zum Tun verpflichtet.²⁹

Im Zusammenhang mit dem Begriff des Pfandrechts hat man auch auf die Ähnlichkeit zwischen Pfandrecht und Bürgschaft aufmerksam gemacht. Man wies darauf hin, dass die wirtschaftliche Bestimmung der beiden Rechtsinstitute identisch ist, was auch durch die Akzessorietät zum Ausdruck gelangt. Aufgrund der Akzessorietät hängen nämlich beide Sicherheiten von dem Hauptrecht, dem Schuldverhältnis, ab und werden dadurch in ihrer Entstehung und ihrem Bestehen beeinflusst. Das Pfandrecht wurde deshalb auch als dingliche Bürgschaft bezeichnet, wobei freilich die Unterschiede zwischen Pfandrecht und Bürgschaft betont wurden, sodass beide als eigenständige Rechtsinstitute in Erscheinung treten.³⁰

Die pfandrechtliche Sicherung hatte dingliche Kraft, das heißt der Gläubiger konnte sich unabhängig davon befriedigen, wem der fragliche Vermögensgegenstand bei Ablauf gehört hat. Aus diesem Aspekt diente das Pfandrecht den Interessen des Gläubigers noch wirksamer als die Bürgschaft, da die Befriedigung des Gläubigers nicht von der Erfüllungsbereitschaft oder Erfüllungsfähigkeit des persönlichen Schuldners oder des Bürgen abhing. Neben dem Pfandgegenstand konnte sich der Gläubiger gleichzeitig auch aus den sonstigen Vermögensgegenständen des persönlichen Schuldners befriedigen.³¹

Schließlich gab es auch Autoren, die das Wesentliche des Pfandrechts im Zurückbehaltungsrecht sahen, das in engem Zusammenhang mit dem Pfandeinlösungsrecht des Eigentümers stand.³² Andererseits wurde hervorgehoben, dass die Haftung bis zum Pfandwert ein Fall der beschränkten Haftung ist. Diese beschränkte Haftung bis zum Pfandwert kann sowohl akzessorisch als auch selbstständig sein.³³

Mit dem Begriff des Pfandrechts hat die zeitgenössische ungarische Rechtsliteratur zwei wichtige Grundprinzipien verbunden: das Prinzip der Öffentlichkeit und Prinzip der Spezialität. Das Prinzip der Öffentlichkeit bedeutete, dass das Pfandrecht auf eine Weise zu entstehen hatte, dass davon jeder Kenntnis erlangen konnte. Das wurde bei beweglichen Sachen durch die Übergabe und bei Immobilien durch die Eintragung ins Grundbuch sichergestellt. Das Prinzip der Spezialität hingegen bedeutete, dass sich

29 Ebd., 403.

30 *Imling*, wie Fn. 13, 623–624.

31 *Ferencz Raffay*, *A magyar magánjog kézikönyve* (Handbuch des ungarischen Privatrechts), Bd. 2, hrsg. von *Henrik Sziklai*, Eperjes 1906, 125.

32 *Benő Zsögöd*, *Fejezetek kötelmi jogunk köréből* (Kapitel aus dem Kreis unseres Schuldrechts), Bd. 2, Athenaeum Nyomda, Budapest 1900, 633–634.

33 Ebd., 895.

das Pfandrecht immer nur auf einen konkret bestimmten Pfandgegenstand beziehen konnte. Ein sich auf das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners erstreckendes generelles Pfandrecht konnte nicht eingerichtet werden.³⁴ Sogar das gesetzliche Pfandrecht erstreckte sich lediglich auf gewisse Vermögensgegenstände, ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht kannte das ungarische Privatrecht nicht.³⁵

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Institut des modernen Pfandrechts im ungarischen Privatrecht in der Epoche der unmittelbaren Anwendung des österreichischen Rechts, also in den 1850er Jahren, geschaffen wurde. Der Begriff des Pfandrechts wurde vom ABGB festgelegt, aber mit dieser Frage, sowie mit dem sachenrechtlichen bzw. schuldrechtlichen Charakter des Pfandrechts, hat sich auch die zeitgenössische Rechtsliteratur ausführlich beschäftigt.

Das Pfandrecht wurde als beschränktes dingliches Recht angesehen, dessen Kern der Vorrang der dem Gläubiger zustehenden Befriedigung war. Der Zweck des Pfandrechts war die Sicherung der gesamten vermögensrechtlichen Forderungen, die durch das Pfandrecht von der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft des Schuldners unabhängig gemacht wurden. Dies hat im Endergebnis bedeutet, dass der Pfandgegenstand für die Forderung haftete, das Pfandrecht also eine Art dingliche Haftung für die Begleichung der Schulden war. Der Vermögensgegenstand sicherte dem Gläubiger anhand des inhärenten Wertes bzw. anhand der mit dem Pfandrecht zusammenhängenden Verwertungsmöglichkeit die Hoffnung auf Befriedigung.³⁶

E Zwischenzusammenfassung

Nach der Niederschlagung der Revolution und des Freiheitskampfes 1848/49 wurde die innere Entwicklung des ungarischen Rechts – insbesondere auf dem Gebiet des Immobilienrechts – unterbrochen. Nach der 1848 erfolgten Befreiung der Leibeigenen und des Grundbesitzes bestand keine Möglichkeit zum Ausbau eines auf der früheren ungarischen Rechtsauffassung beruhenden Sachenrechts. Das in den 1850er Jahren auch in Ungarn in Kraft stehende österreichische Sachenrecht wurde teilweise aufgrund der Übergangsregeln der Gerichtsbarkeit, die von der Konferenz der Landesrichter 1861 verabschiedet wurden, und teilweise im Wege der richterlichen Praxis überwiegend zum Bestandteil des ungarischen Rechts. Das Institut des

34 Dies wurde im früheren Recht durch Gesetzesartikel Nr. XXI aus dem Jahre 1840 ermöglicht.

35 *Raffay*, wie Fn 31, 131.

36 *Gyula Dezső*, *Fejezetek a zálogjogtan köréből* (Kapitel aus dem Kreis der Pfandrechtslehre), Franklin-Társulat Nyomdája, Budapest 1928, 91.

Grundbuchs sowie des modernen Hypothekenrechts war dem ungarischen Recht dermaßen fremd, dass sich die aus dem feudalen ungarischen Recht entnommenen Eigenheiten nicht erhalten konnten.³⁷

Die Entwicklung des ungarischen Sachenrechts hätte mit Gewissheit eine ganz andere Richtung eingeschlagen, wenn es nicht unter solchen Umständen zur Aufhebung der Avitizität gekommen wäre oder es nach der Aufhebung zumindest die Gelegenheit gegeben hätte, dass die dinglichen Wertrechte sich gemäß der Auffassung des früheren ungarischen Rechts weiterentwickeln. In diesem Fall hätte das Grundbuch eine viel geringere Bedeutung gehabt und unter den auf Immobilien bezogenen Wertrechten (z.B. Pfandrecht) hätte auch der Grundbesitz des Pfandgläubigers eine Rolle gespielt.³⁸

Anfang des 20. Jahrhunderts bestand jedoch keine reale Chance mehr auf die Rückkehr zu den ungarischen Rechtsformen vor fünfzig Jahren. Unter den zu diesem Zeitpunkt radikal veränderten Wirtschaftsverhältnissen war es nicht mehr sinnvoll zu erforschen, wohin sich das frühere ungarische Recht entwickelt hätte. Auch wenn es gelungen wäre, als Ergebnis der zur Jahrhundertwende einsetzenden Kodifikationsbestrebungen einen vollständig auf den ungarischen Rechtstraditionen aufbauenden Privatrechtskodex zu erarbeiten, hätte dessen Inkrafttreten eine Rechtskontinuität von damals bereits mehr als einem halben Jahrhundert unterbrochen, was für lange Zeit Rechtsunsicherheit zur Folge gehabt hätte. Nebenbei hätte man mit dem das ungarische Recht determinierenden germanischen Rechtsgebiet hinsichtlich der internationalen Kontakte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr brechen können.³⁹

Der Rechtsanwendung blieb lediglich die Möglichkeit zu versuchen, der ungarischen juristischen Denkweise innerhalb der germanischen Geltung zu verschaffen, und – wenn sich die Möglichkeit bot – ein vollkommeneres Ergebnis zu erzielen als die germanischen Rechtssysteme.⁴⁰ Dazu bot sich aber erst nach dem Ersten Weltkrieg wirklich die Möglichkeit.

IV Das Verhältnis von Wirtschaft und bürgerlichem Recht im Lichte der Krisen des 20. Jahrhunderts

A Der wirtschaftliche Rückgang nach dem Ersten Weltkrieg

In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg durchlebte Ungarn eine der schwersten Krisen seiner Geschichte. Die landwirtschaftliche Produktion

37 *Nizsalovszky*, wie Fn. 16, 36.

38 *Ebda*, 37.

39 *Ebda*.

40 *Ebda*.

ging schon während des Weltkrieges erheblich zurück und sank zwischen 1917 und 1918 auf 50–60 % des früheren Niveaus. Der Hauptgrund dafür war, dass mindestens 50 % der männlichen Arbeitskräfte fehlten und ein bedeutender Teil des Pferdebestands zu militärischen Zwecken verwendet wurde. Wegen der Abnahme der Arbeitskräfte und des Tierbestands blieb ein wachsender Anteil der Böden unkultiviert und die Erträge nahmen schnell ab. Im Land trat ein katastrophaler Lebensmittelmangel ein, hinzu kam der völlige Zusammenbruch der Konsumgüterindustrie. Somit konnte zum Ende des Krieges nicht mehr nur das Hinterland, sondern auch das an der Front kämpfende Militär nicht mehr mit Lebensmitteln und Kleidung versorgt werden.⁴¹

Nach dem Ersten Weltkrieg hat Ungarn infolge des Friedensvertrags von Paris-Trianon einen bedeutenden Teil sowohl seines Territoriums, als auch seiner Bevölkerung verloren. Die Fläche des neuen Landes betrug kaum 32,7 % der früheren Fläche und seine Bevölkerung sank auf 7,6 Millionen Personen, was lediglich 42 % der früheren Bevölkerung ausmachte. Wirtschaftlich wurde Ungarn ohne jeden Übergang aus der Selbstversorgungseinheit der Monarchie zu einem stark auf den Außenhandel angewiesenen Land. Statt seiner geschlossenen inneren Kontakte war es nun auf den Weltmarkt angewiesen. Der Handel innerhalb der Monarchie wurde ohne Zölle, aufgrund des gemeinsamen Währungssystems, des miteinander verbundenen Banken- und Kreditsystems und der einheitlichen Preisstruktur, ohne Devisen, also im Grunde binnenhandelsmäßig, abgewickelt. Nach dem Weltkrieg geriet die ungarische Wirtschaft in durch enorme Devisenzahlungen geführte und durch Zollbeschränkungen erschwerte Außenhandelsverhältnisse. Die Lage der ungarischen Wirtschaft hatte sich vollständig verändert.⁴²

Während dessen beschleunigte sich die Inflation unaufhaltsam weiter. 1924 waren 100 ungarische Kronen nur noch 0,0065 Schweizer Franken und 1 Goldkrone 17,866 Papierkronen wert.⁴³ Der Wertverlust des Geldes hatte den Kapitalbestand der Banken und die Ersparnisse größtenteils aufgezehrt. In der Zeit der Inflation waren die Voraussetzungen für die Finanzierung der Wirtschaft nicht gewährleistet. Der immer schneller werdende Verfall des Geldes entzog der Produktion die knappen Ressourcen, seine Auswirkungen wurden immer negativer. Die Sanierung des Staatshaushalts und die finanzielle Stabilisation waren unumgänglich geworden.

Nach dem Scheitern des auf Eigenkapital begründeten Stabilisationsplans setzte sich die Ansicht durch, dass das Gleichgewicht des Staatshaushalts

41 *Berend T./Ránki*, wie Fn. 17, 105.

42 *Ebda*, 108.

43 *Ebda*, 121, Tabelle 20.

mit ausländischer Unterstützung bzw. durch die Einbeziehung ausländischen Kapitals erreicht werden musste. Dies wurde anfangs jedoch durch die Ungeordnetheit der Kriegsreparationszahlungen verzögert. So blieb vorerst die Steuererhöhung übrig, zu der es im Rahmen der im Sommer 1922 erarbeiteten Steuerreform gekommen ist. Zeitgleich hierzu meldete die ungarische Regierung im Frühling 1923 ihren Bedarf an einem Darlehen in Höhe von 600 bis 700 Millionen Goldkronen beim Völkerbund an. Als Deckung bot der ungarische Staat seine Einnahmequellen an. Anfang 1924 billigte der Völkerbund Ungarn die Hälfte des beantragten Betrages, 307 Millionen Goldkronen, zu. Das Darlehen des Völkerbundes wurde zu außerordentlich unvorteilhaften Konditionen vergeben und war mit einem herausragend hohen Zins in der Höhe von 7,5 % belastet. Die Bedeutung des Völkerbunddarlehens war jedoch trotzdem riesig, denn es eröffnete den Weg zu einer ganzen Reihe westlicher Kredite. Als Ergebnis dessen sowie aufgrund der früheren Schulden und der Kriegsreparationen schwoll der Auslandsschuldenbestand Ungarns bis zum Sommer 1931 auf 4,3 Milliarden Pengő (ungarisches Zahlungsmittel nach der Kronen-Währung zwischen den beiden Weltkriegen) an.⁴⁴

Die finanzielle Stabilisierung nahm im Juni 1924 ihren Anfang. Zu dem Zeitpunkt wurde die Ungarische Nationalbank gegründet, die über das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten verfügte. Im Juni 1924 gelang es die Inflation zu stoppen. Der Stabilisationswechsellkurs der Krone wurde festgelegt und an das englische Pfund gekoppelt. Die Krone blieb vorläufig in Umlauf, die neue Währung, der Pengő, wurde am 1. Januar 1927 eingeführt.⁴⁵

Durch die beträchtliche Steuererhöhung – Mitte der 1920er Jahre überstieg die Pro-Kopf-Steuerlast das Niveau von 1912 um rund 65 % –, durch die Verringerung der Zahl der Staatsbediensteten sowie mithilfe des Darlehens des Völkerbundes schloss der Staatshaushalt von 1925 bis 1929 im Jahresdurchschnitt mit einem erheblichen Einnahmenüberschuss von annähernd 200 Millionen Pengő. Ein größerer Teil davon wurde von der Regierung für Investitionen verwendet.

Nach der Durchführung der Stabilisation machte der Einlagenbestand der Banken nur 15 bis 20 % des Vorkriegsniveaus aus. Die Entwicklung des Bankennetzes geriet ins Stocken, die Anzahl der Banken nahm von den Ende 1924 tätigen 2.168 Banken auf 1.425 im Jahr 1938 ab. Parallel dazu nahmen die Kapitalstärke und auch der Umsatz der Geldinstitute ab. Währenddessen reduzierte sich auch der Bestand an Hypothekendarlehen erheblich.

44 Ebda, 124, 126.

45 Ebda, 123.

Der Kapitalbestand der ungarischen Geldinstitute und daraus resultierend ihre Kreditvergabefähigkeit blieben bis zum Schluss hinter der geschäftlichen Aktivität am Anfang des 20. Jahrhunderts zurück.⁴⁶

B Die allgemeine Situation der Wirtschaft

Auch die Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftszweige verlangsamte sich und blieb im Verhältnis zum Niveau vor dem Ersten Weltkrieg zurück. Zwischen den beiden Weltkriegen wurde die Entwicklung der ungarischen Wirtschaft besonders langsam. Auf dem konjunkturellen Höhepunkt der 20er Jahre – im Jahr 1929 – überstieg das Nationaleinkommen das Niveau von 1913 um lediglich 10 %. Aufgrund der Weltwirtschaftskrise fiel der Wert des Nationaleinkommens im Jahr 1933 auf 55 % des Niveaus von 1929. Im Juli 1931 geriet das Land erneut an den Rand der Zahlungsunfähigkeit und des Staatsbankrotts. Zur Abwendung dessen ordnete die Regierung einen dreitägigen Bankenruhetag an. Diese Bankenschließung war erforderlich, um Sicherheiten gegen den Abzug des in den Geldinstituten angehäuften Kapitals zu suchen. Daneben wurde die gebundene Devisenwirtschaft eingeführt, d.h. die Gold- und Devisenbestände wurden eingefroren, der freie Umtausch des Pengő wurde eingestellt und später auch die Bezahlung der Auslandsschulden. Anschließend wurde der auf Clearing basierende Außenhandel eingeführt. 1935 wickelte Ungarn bereits 63 % seines Außenhandels im Wege der Clearing-Verrechnung ab.⁴⁷

Nach der Überwindung der Krise konnte die ungarische Wirtschaft das ohnehin sehr mäßige Entwicklungsniveau der 1920er Jahre in den 1930er Jahren nicht mehr erreichen. Infolgedessen gehörte Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen zu den sich am langsamsten entwickelnden Ländern Europas.⁴⁸

Die Situation der Landwirtschaft war auch noch zum Anfang der 1920er Jahre katastrophal. Die landwirtschaftliche Produktion fiel 1919 auf 1/3 des Vorkriegsniveaus zurück und bewegte sich auch 1920 bei nur 50 bis 60 % dessen. Aber nicht nur der Erntedurchschnitt ging zurück, sondern auch die bewirtschafteten Flächen nahmen ab.

Das niedrige Niveau der landwirtschaftlichen Produktion bestimmte auch die Situation der sonstigen Wirtschaftszweige. Die Lähmung der Landwirtschaft machte auch den Außenhandel unmöglich. Ungarn hatte seine Exportmöglichkeiten in diesen Jahren fast vollständig verloren. Die landwirtschaftliche Ausfuhr machte 1920 nur 21 % des Vorkriegsniveaus aus

46 Ebda, 180.

47 Ebda, 136.

48 Ebda, 183.

und erreichte auch 1921 nur 41 % der früheren. Auch der industrielle Export ging zurück, er stand 1920 bei 40 % des früheren Niveaus und 1921 immer noch bei nur 57 %. Ein noch größeres Problem bestand darin, dass nur 1/6 bis 1/4 des Rohstoffbedarfs der Vorkriegsindustrie gewährleistet werden konnte. All das machte auch die Erholung der Industrie unmöglich. In einigen Industriezweigen ging die Produktion auf 25 bis 30 % des früheren Niveaus zurück. Die wirtschaftliche Situation des Landes war in eine außerordentlich kritische Lage geraten.⁴⁹

In der Landwirtschaft wurde die Situation jedoch nicht nur durch den Rückgang der Ernteerträge verschlechtert, auch die Bodenreform von 1920 brachte keine wesentliche Veränderung der Besitzstrukturen, da das Großgrundbesitzsystem im Wesentlichen unangetastet blieb. Hinzu kam, dass die ungarische Landwirtschaft ihre frühere privilegierte Position nach der Auflösung der Monarchie verloren hatte, wodurch ihr Rückstand im Verhältnis zu den höher entwickelten europäischen Ländern zunahm. Diesen Schock konnte die ungarische Landwirtschaft im Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen nicht überwinden.⁵⁰

C Die Kreditvergabe fördernde Rechtsvorschriften in den 1920er Jahren

Im wirtschaftlichen Umfeld der 1920er Jahre war der Erlass von Rechtsvorschriften zur Förderung der Kreditvergabe eines der Hauptziele des Gesetzgebers. Insbesondere die Belebung der landwirtschaftlichen Kreditvergabe war eine wichtige Zielsetzung. Im Zeichen dieses wirtschaftlichen Bedürfnisses kamen die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Pfandrecht dieser Epoche zustande.

Gegen die sich immer mehr beschleunigende Inflation versuchte der Gesetzesartikel Nr. 38 aus dem Jahre 1923, über die Eintragung einer Hypothek bezüglich vertretbarer beweglicher Sachen Schutz zu bieten. Aufgrund dessen konnte eine Hypothek auch an dem Gegenwert einer bestimmten Menge Getreide oder eines anderen Erzeugnisses von bestimmter Qualität oder von Gold in Geld oder auch an dessen Nebenforderungen ins Grundbuch eingetragen werden. Das Gesetz gestattete die Eintragung einer Hypothek also auch bis zur Höhe des in Erzeugnissen oder dessen Gegenwert und in Gold ausgezahlten Betrags. Die Begründung des Gesetzes hob hervor, dass der ständige Wertverlust der ungarischen Krone die Anwendung eines stabileren Wertmessers im Wirtschaftsleben erforderte. Ähnliche Ziele führten zum

49 Ebda, 113.

50 Ebda, 158.

Erlass des Gesetzesartikels Nr. 42 aus dem Jahre 1923, der die Ausgabe von auf den Weizenpreis lautenden Pfandbriefen ermöglichte.

Der Gesetzesartikel Nr. 15 aus dem Jahre 1925 lautete: „Von der Erleichterung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Krediten“. Ziel des Gesetzes war die Schaffung der Voraussetzungen der zur Erneuerung der während des Krieges beschädigten oder verschleppten Wirtschaftseinrichtungen erforderlichen Kreditvergabe. Im Interesse dessen hat das Gesetz das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen erweitert. Das Gesetz ermöglichte es, dass außer den gemäß Gesetzesartikel Nr. 36 aus dem Jahre 1876 schon früher zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Geldinstituten auch Genossenschaften, bestehend aus Kredit- und Geldinstituten, mit Genehmigung des Finanzministers Pfandbriefe ausgeben durften. Das Ziel war die Ankurbelung des Pfandbriefgeschäfts und die Platzierung von Pfandbriefen im Ausland.

Im Interesse der Verbesserung der Konditionen der Kreditvergabe entstand eines der hervorragendsten Gesetzgebungsergebnisse dieser Zeit, der Gesetzesartikel Nr. 35 aus dem Jahre 1927 über das Hypothekenrecht (im Folgenden mit der ungarischen Abkürzung: Jt.). Die Ministerialbegründung des Jt. hob hervor, dass die Kreditrahmen nach dem Krieg zurückgegangen waren und der wirtschaftliche Verkehr die Geldmenge entbehrte, die zur Abwicklung eines normalen Kreditlebens erforderlich gewesen wäre. Diesem Mangel an Kapital sollte mit Maßnahmen zur Beschleunigung des Wirtschaftsablaufs entgegengewirkt werden. So konnte nämlich auch mit einer verhältnismäßig geringen Geldmenge dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden. Eines der Hauptziele des Jt. war die Ermöglichung des Kapitalflusses auch im Fall von auf Immobilien gewährten Darlehen.⁵¹

Daneben muss auch auf den Gesetzesartikel Nr. 21 aus dem Jahre 1928 über die Industriefpfandbriefe hingewiesen werden. Dessen Ziel war es, auch den Industrieunternehmungen günstigere Zinsen zu verschaffen, auf die diese leicht zugreifen konnten. Denn die Industrieunternehmen konnten, wenn sie überhaupt über entsprechende Kreditquellen verfügten, überwiegend nur an Privatkredite mit kurzer Laufzeit und deshalb hohen Zinsen herankommen. Damit die Industrie günstige Kredite mit langen Laufzeiten erhielt, waren Maßnahmen erforderlich, mit denen sichergestellt werden konnte, dass das Kapital, welches mit der Deckung durch eine das gesamte Vermögen der Industrieunternehmen belastende Hypothek gewährt wurde, auf dem Wege von Wertpapieremissionen mobilisiert werden konnte. Im Interesse dessen ermöglichte das Gesetz, dass das Vermögen von Industrieunternehmen als

51 *Endre Nizsalovszky*, A jelzálogjog jogszabályainak magyarázata (Erklärung der Rechtsvorschriften über das Hypothekenrecht), Grill Károly Könyvkiadóvállalata, Budapest 1929, 2.

einheitliches juristisches Ganzes der Vollstreckung unterworfen werden konnte.⁵²

Die Ergebnisse der Gesetzgebung in den 1920er Jahren wurden in dem 1928 fertiggestellten privatrechtlichen Gesetzesvorschlag einheitlich zusammengefasst. Obwohl daraus niemals eine Rechtsvorschrift geworden ist, wurden seine Bestimmungen – insbesondere bezüglich des die beweglichen Sachen belastenden Pfandrechts – von der richterlichen Praxis angewendet.

D Die Ausnahmen vom Akzessorietäts- und Grundbuchprinzip

Die Rechtsentwicklung in der Epoche zwischen den beiden Weltkriegen wurde von den wirtschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere der erhöhten Nachfrage an Krediten bestimmt. Der Einfluss des österreichischen Rechts nahm indessen ab und es traten den hiesigen Verhältnissen besser entsprechende rechtliche Lösungen in den Vordergrund.

Dadurch lässt sich die relativ ausführliche Regelung des Jt. aus dem Jahre 1927 erklären. Hauptbeweggrund war das in den 1920er Jahren im Land entstandene und viel größere Kapitaldefizit als das frühere. Die Rechtsvorschriften der 1920er Jahre sowie die das Muster mehrerer Rechtssysteme vereinenden Lösungen des Jt. lassen erkennen, dass der ungarische Gesetzgeber auf außerordentlich kreative Weise Hilfe dabei zu leisten versuchte, so viel Kapital wie möglich in die Wirtschaft einzubeziehen.

Diesem Ziel dienten auch jene rechtlichen Instrumente, die es den Gläubigern ermöglichten, ihr Geld oder zumindest einen Teil davon durch den Verkauf ihrer Forderung schon vor dem Ablauf des Kredits zurückzubekommen. Auf Gläubigerseite warf dies das Bedürfnis auf, die Hypothek oder einen Teil davon – im Interesse der Miteinbeziehung neuer Kredite – zusammen mit der Forderung weitergeben zu können. Im Grunde hat dieses Gläubigerbedürfnis auch die Diskussionen in der Rechtsliteratur über die Übertragung des Höchstbetragshypothekenrechts ausgelöst.

Daneben musste jedoch auch jenes Schuldnerbedürfnis gewürdigt werden, zeitweilig an neue Kredite zu gelangen. Dies rief die Verfügung über die Rangstelle ins Leben und wirkte auch in Richtung der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Höchstbetragshypothekenrechts.

Auch im Hintergrund der zeitgenössischen Diskussionen in der Rechtsliteratur stand im Grunde die – zusammen oder getrennt erfolgende – Übertragbarkeit oder Indossierbarkeit des Pfandrechts und der Forderung. Muss das Pfandrecht über Verkehrsfähigkeit verfügen? Die Frage hat das Jt. eindeutig

52 Diese Konstruktion kann – rechtshistorisch betrachtet – als ungarischer Vorgänger des in den 1990er Jahren im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten, das Vermögen belastenden Pfandrechts angesehen werden.

beantwortet, denn es hat dies nicht nur im Kreis des Höchstbetragshypothekenrechts ermöglicht, sondern umfangreicher durch die Regelung der nicht-akzessorischen Form des Pfandrechts (Grundschild). Derselbe Kreditbedarf verbarg sich also auch hinter der Regelung der Grundschild.

Diesen wirtschaftlichen Bedarf hat unser altes Privatrecht mit möglichst vielen und möglichst unterschiedlichen Mitteln zu befriedigen versucht. Bei alledem mussten natürlich auch die Grundbuchprinzipien berücksichtigt werden. Die neuen rechtlichen Lösungen haben diese Grundbuchprinzipien mehrmals (z.B. bei der Übertragung des Höchstbetragshypothekenrechts) durchbrochen, wobei die Verbindung zwischen gesicherter Forderung und dem Pfandrecht gelockert wurde. Das deutet darauf hin, dass an der Erhöhung der Verkehrsfähigkeit einer Hypothek ein wichtigeres rechtspolitisches Interesse bestand als an der Aufrechterhaltung der Akzessorietät.

V Die pfandrechtlichen Reformen nach der politischen Wende in Ungarn

A Unmittelbare Vorgeschichte: Die Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse der sozialistischen Epoche

Das ungarische Privatrecht hat nach 1945 eine radikale Änderung durchlaufen. Im Vergleich zu den früheren Verhältnissen bedeutete die sich auf alles erstreckende staatliche Steuerung der Gesellschaft und der Wirtschaft einen wesentlichen Unterschied, was die Auffüllung des Privatrechtes mit Elementen öffentlich-rechtlichen Charakters zur Folge hatte. Die Änderung der Eigentumsordnung nach 1945 hatte Folgen, die bis heute nachwirken.⁵³

1959 entstand das auf die sozialistischen Verhältnisse zugeschnittene Zivilgesetzbuch.⁵⁴ Dieses hat zwar einige pfandrechtliche Vorschriften bewahrt, das Pfandrecht blieb im sozialistischen bürgerlichen Recht jedoch Jahrzehnte lang nur ein Relikt.

Die privatrechtliche Regelung im Zivilgesetzbuch (nachfolgend mit der Abkürzung: uZGB 1959) orientierte sich nicht an den Bedürfnissen der Wirtschaft, sondern wurde wegen der respektvollen Beachtung gegenüber dem früheren (d.h. vor dem Jahr 1945 geltenden) ungarischen Pfandrecht aufrechterhalten. Darauf weist zum Beispiel die Regelung der Höchstsbeitragshypothek (§ 267 uZGB 1959) oder die Institution des den Bankkredit

53 *Attila Harmathy*, Jogpolitika – polgári jog (Rechtspolitik – bürgerliches Recht), in: Magyar Jog (Ungarisches Recht) 12/2010, 709.

54 Das ungarische Gesetz Nr. 4 aus dem Jahre 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch war in Ungarn der erste privatrechtliche Kodex auf gesetzlicher Ebene. Früher gab es nur Entwürfe (1900, 1913, 1928).

sichernden Pfandrechts (§ 262 uZGB 1959) hin, was als wahres Kuriosum im sozialistischen bürgerlichen Recht galt.⁵⁵ Auf die veränderte Rolle des Pfandrechts wies auch der Umstand hin, dass das Pfandrecht im ungarischen Zivilgesetzbuch nicht innerhalb des dinglichen Rechts, sondern im Schuldrecht, unter den einen Vertrag sichernden Nebenpflichten geregelt wurde. Diese Rückentwicklung kann nicht nur bei den dinglichen, sondern auch bei den Personalsicherheiten festgestellt werden. Die Anwendung der Bürgschaft wurde auch ein Ausnahmefall, in der Tat war sie ausschließlich mit den Konsumenkrediten verbunden.⁵⁶

Eine Änderung erfolgte erst in den 1980er Jahren. Das hängt einerseits eng damit zusammen, dass in den 1980er Jahren in Ungarn die ersten Unternehmensformen aufgekommen sind, bzw., dass das Monopol des Staatseigentums und der Planwirtschaft nachgelassen hat.

Aus all dem kann auch die wesentliche Folgerung gezogen werden, dass die Regelung der dinglichen Kreditsicherheiten in einem sehr engen Zusammenhang mit der Eigentumsordnung der herrschenden Gesellschaft steht. Dingliche Kreditsicherheiten im modernen Sinne braucht man nur unter den Umständen einer auf dem Privateigentum beruhenden Marktwirtschaft.

B Die Änderung der Wirtschaftsverhältnisse in den 1990er Jahren

Der Abbau des Staatseigentums und der Aufbau der auf dem Privateigentum beruhenden Gesellschaftsordnung begannen bereits in den 1980er Jahren. Die sozialistische Eigentumsordnung wurde von mehreren Faktoren radikal umgestaltet: dem Abbau des Staatseigentums, d.h. die Privatisierung; der Rückgabe eines Teils des verstaatlichten Vermögens bzw. des dafür zustehenden Gegenwerts, d.h. die Entschädigung; der Zuteilung des Staatseigentums an Gemeinden, Kirchen, Gesellschaftsorganisationen und Parteien.

Infolge der grundlegenden Umwandlung der Eigentumseinrichtung erhöhte sich die Beteiligung des Privatsektors von 15 bis 20 % des GDP/BIP zwischen 1989 und 1993 auf 40 bis 45 %. Die Zahl der Einzelunternehmen nahm von 393.000 im Jahr 1990 auf 745.000 im Jahr 1996 zu. Nach dem ersten Gesetz über die Handelsgesellschaften im Jahre 1988 sind auch die Handelsgesellschaften erschienen. Die Anzahl der Gesellschaften im Privateigentum erhöhte sich von 45.770 im Jahr 1990 auf über 280.000 im Jahr 1996. Gleichzeitig damit ging die Zahl der staatlichen Unternehmen

55 Die Durchführungsbestimmungen waren in der Verordnung Nr. 19/1952. (III. 13.) MT des Ministerrats vom 13.3.1952 geregelt.

56 A Magyar Népköztársaság Polgári Törvénykönyve (Das Bürgerliche Gesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik), Közgazdasági és Jogi Könyvtár, Budapest 1963, 292.

drastisch zurück: bis 1990 waren 1.859 staatliche Unternehmen tätig, dann verminderte sich deren Zahl im Jahr 1997 auf 3. Zusammen mit der Erhöhung der Zahl der Gesellschaften stieg auch die Zahl der Insolvenzverfahren an.⁵⁷

Vom Standpunkt des Kreditgeschäfts aus war die wichtigste Änderung, dass sich auch der Wert der ausländischen Investitionen erheblich erhöhte. 1988 betrug der Wert der ausländischen Investitionen 23 Millionen USD. Dieser Wert hat sich im Jahr 1995 auf über 8,1 Milliarden USD erhöht. Die ausländischen Investitionen waren wegen des inländischen Kapitalmangels von überragender Bedeutung.⁵⁸

Parallel zum Zufluss ausländischen Kapitals fand auch die Reorganisation des Bankensystems statt. Die Umgestaltung des Bankensystems begann bereits im Jahre 1984, der wichtigste Meilenstein war jedoch 1987. Damals entstand das sog. zweistufige Bankensystem, d.h., dass zu dieser Zeit die Handelsbanken entstanden. Danach finanzierte die Ungarische Nationalbank die Unternehmen nicht mehr direkt, diese Aufgabe kam nun den Handelsbanken zu. 1987 waren in Ungarn bereits 9 Handelsbanken tätig. In den 1990er Jahren entstanden auch die spezialisierten Kreditinstitute, so 1997 die ersten Hypothekenkreditinstitute.

Die Umgestaltung des Bankensystems und der Kapitalmangel trafen die Landwirtschaft besonders schwer. Die landwirtschaftliche Produktion verminderte sich wegen des Zusammenbruchs der Märkte in den ehemaligen sozialistischen Ländern sowie des infolge der Entschädigung zerfallenden Besitzsystems radikal. Es war kein Zufall, dass hinter dem Vorschlag aus dem Jahr 1993 hinsichtlich der Änderung der pfandrechtlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs grundsätzlich die Bestrebung nach einer Belebung der landwirtschaftlichen Kreditierung stand.⁵⁹ Auch die Idee der Errichtung einer selbstständigen Agrarbank kam ernsthaft zur Sprache.⁶⁰

Die Umstellung auf das Privateigentum sowie der Kapitalmangel zwangen die Gesetzgeber in allen ehemaligen sozialistischen Ländern dazu, die rechtlichen Mittel der Unternehmensfinanzierung neu zu regeln.⁶¹

57 *Harmathy*, wie Fn. 5, 84.

58 *Ebda*, 85.

59 Aus dem Vorschlag von 1993 kam das Gesetz Nr. 26 aus dem Jahre 1996 (die sogenannte erste Pfandrechtsnovelle) zustande.

60 *Arnold Gó*r, *Miért van szükség egy magyar agrárbankra?* (Warum ist eine ungarische Agrarbank notwendig?), in: *Hitelintézeti Szemle*, Sonderausgabe August 2012, 5.

61 *Katharina Pistor*, Aktien und Kredite als Mittel der Unternehmensfinanzierung und Unternehmenskontrolle in Transformationsländer, in: *Ulrich Drobning/Klaus J. Hopt/Hein Kötz/Ernst-Joachim Mesmacker* (Hrsg.), *Systemtransformation in*

C Pfandrechtliche Novellen

Die umfassende Reform des Rechts der Kreditsicherung wurde nach 1989/90 in erster Linie durch die geänderte Eigentumsordnung bzw. durch die Umwandlungen erzwungen, die auch den Bankensektor mit einschloss. Daneben haben die unvollständigen und nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften der Zahlungsunfähigkeit das Kreditgeschäft ebenfalls lahmgelegt. In der Rechtsliteratur kamen die Forderungen nach einer Harmonisierung der pfandrechtlichen Vorschriften und der Insolvenzverfahren früh zur Sprache.⁶²

Durch das Gesetz Nr. 26 aus dem Jahr 1996 (Erste pfandrechtliche Novelle) sollte die pfandrechtliche Regelung den Verhältnissen der auf Privateigentum beruhenden Marktwirtschaft angepasst werden. Der Hauptzweck der Änderung bestand darin, die Bewilligung eines Kredits sowohl in der Konsumenten-, als auch in der Unternehmenssphäre auf die Weise zu fördern, dass die pfandrechtlichen Konstruktionen eine tatsächliche Deckung und Sicherheit für die Gläubiger darstellen. Die wichtigsten Neuerungen der Novelle waren folgende: die Schaffung der Mobiliarhypothek; die das Vermögen belastende Hypothek (floating charge); die Erweiterung des Anwendungskreises der Höchstbetragshypothek; die mit der Rangstelle verbundenen neuen Rechtsinstitute; die Erweiterung der Regeln des Pfandrechts an Rechten oder Forderungen; das selbstständige Pfandrecht (nicht-akzessorisches Pfandrecht) und die Änderung der Vorschriften der gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

Die neuen Rechtsinstitute – in erster Linie die Mobiliarhypothek – sollten vorrangig die Zuteilung von Kapital an die kleinen und mittleren Unternehmen fördern. Die erweiterten Vorschriften des Pfandrechts an Rechten oder Forderungen ermöglichten auch die Verpfändung der Beteiligungen an Gesellschaften.

Die für das Mobiliarhypothekenrecht sprechenden wirtschaftlichen Argumente sind bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts in der Rechtsliteratur erschienen. Demnach war das Faustpfandrecht aus dem Aspekt der Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht vollständig ausreichend. Es schien zweckmäßig auch die Interessen jener Schuldner anzuerkennen,

Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, Mohr Siebeck, Tübingen 1998, 109–134.

62 *Tamás Zámbo*, A zálogjoggal kapcsolatos elvi és gyakorlati problémák a csőd- és felszámolási eljárásban (Die theoretischen und praktischen Probleme im Zusammenhang mit dem Pfandrecht in dem Konkurs- und Liquidationsverfahren), in: *Magyar Jog* (Ungarisches Recht) 8/1993, 491–496; ferner *Tamás Zámbo*, Jelzálogjog érvényesítése a felszámolási eljárás során (Die Durchsetzung der Hypothek im Zuge des Liquidationsverfahrens.), in: *Gazdaság és Jog* (Wirtschaft und Recht) 5/1995, 16–19.

die zur Sicherung ihres aufzunehmenden Kredits kein anderes verpfändbares Vermögen außer ihren beweglichen Sachen hatten. Die Bindung der beweglichen Sachen durch das Faustpfandrecht hinderte die Eigentümer der Pfandgegenstände zugleich an der Ausübung ihrer Beschäftigung, ihrer Erwerbstätigkeit. Diese Personen konnten kein Pfanddarlehen in Anspruch nehmen, da sie dadurch der Benutzung ihrer beweglichen Sachen beraubt worden wären. Ein weiteres Argument war auch, dass derjenige, der seine bewegliche Sache bereits einmal verpfändet hat, im Gegensatz zum Immobilieneigentümer ein weiteres Darlehen auf diesen Pfandgegenstand höchstens von demselben Gläubiger aufnehmen konnte.⁶³

Die Vorstellungen von der Schaffung der Mobiliarhypothek wurden in einem Zeitraum von etwa 80 Jahren umgesetzt.⁶⁴ Dann wurde auch das dazu notwendige Register vom öffentlichen Glauben geschaffen und die Notarkammer übernahm die Führung der Mobiliarhypotheken sowie der das Vermögen belastenden Pfandrechte.⁶⁵

Die Erste pfandrechtliche Novelle hat trotz der großen Anzahl von Neuerungen eine Reihe von Fragen nicht beantwortet. Es war ein Problem, dass die Änderung des Pfandrechts im Jahr 1996 von der Rechtsprechung nicht vollständig übernommen wurde, bzw. dass die Regelung ziemlich vage war.

Deshalb änderte der Gesetzgeber die Vorschriften des Zivilgesetzbuches in Bezug auf das Pfandrecht wieder. Das Gesetz Nr. 137 aus dem Jahr 2000 über die Änderung der gesetzlichen Regelung im Zusammenhang mit dem Pfandrecht (Zweite pfandrechtliche Novelle) bezweckte die Regulierung der zwischenzeitlich aufgetauchten Fragen. Diese Novelle führte keine neuen Rechtsinstitute ein, sondern präziserte lediglich die Änderungen von 1996.

D Das neue ungarische Zivilgesetzbuch von 2013

In den Jahren ab 2000 hat sich die Vorbereitung und Kodifikation des neuen ungarischen Zivilgesetzbuchs entfaltet. Das hat auf dem Gebiet der dinglichen Kreditsicherheiten in erster Linie zu der Frage geführt, was das Schicksal der sogenannten fiduziarischen Sicherheiten sein wird.

63 Géza Bozóky, Ingó jelzálogjog (Mobiliarpfandrecht), in: Emlékkönyv Grosschmid Béni jogtanári működésének harminczadik évfordulójára (Festschrift zum dreißigsten Jahrestag der Arbeit von Béni Grosschmid als Rechtsprofessor), Rényi Károly Bizománya, Budapest 1912, 88, 95.

64 Ebda, 86–101.

65 Attila Harmathy, Kreditsicherheiten im sozialistischen System, in: Ulrich Drobning/Klaus J. Hopt./Hein Kötz/Ernst-Joachim Mesmäcker (Hrsg.), Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, Mohr Siebeck, Tübingen 1998, 314.

Gemäß den Gegnern der fiduziarischen Geschäfte verletzte es einerseits die Auffassung des ungeteilten Eigentums, andererseits richteten sich diese Geschäfte auf die Umgehung der Vorschriften des Pfandrechts und des Insolvenzverfahrens.⁶⁶ Nachdem der Gesetzgeber diesen Standpunkt aufgegriffen hatte, wurde im § 6:99 des neuen ungarischen ZBG (uZGB 2013) die Nichtigkeit der fiduziarischen Geschäfte festgelegt. Die andere Folge war, dass das akzessorische Pfandrecht die einzige anerkannte dingliche Sicherheit im neuen Kodex wurde. Die Grundlage und der Mittelpunkt der pfandrechtlichen Regelung blieb das sog. Lex-commissoria-Verbot. Dieses schließt den Eigentumserwerb des Pfandgläubigers aufgrund einer vor der Eröffnung des Befriedigungsrechts abgeschlossenen Vereinbarung aus.⁶⁷

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen sicherte die neue pfandrechtliche Regelung den Parteien die größtmögliche Freiheit sowohl bei der Bestimmung der Pfandsache (§ 5:101 uZGB 2013), als auch der durch das Pfandrecht absicherbaren Forderungen (§ 5:97 uZGB 2013) zu. Gemäß § 5:89 Absatz 5 uZGB 2013 wurde es zur allgemeinen Vorschrift, dass die Parteien die gesicherte Forderung auch durch den Hinweis auf ein oder mehrere als Grundlage dienende Rechtsverhältnisse bestimmen können. Jenes das Vermögen belastende Pfandrecht wurde gleichzeitig aufgehoben, an seine Stelle trat die Möglichkeit der Bestimmung des Pfandes durch Umschreibung (§ 5:102 uZGB 2013).

Da es als fiduziarisches Geschäft angesehen wurde, ist auch das selbstständige (nichtakzessorische) Pfandrecht verschwunden.⁶⁸ Die Übertragbarkeit unabhängig von der gesicherten Forderung wird – in einer beschränkten Form – durch eine neue Konstruktion, das getrennte Pfandrecht, gesichert (§ 5:100 uZGB 2013). Es handelt sich dabei jedoch um eine akzessorische Form, die von keinem Gesichtspunkt aus die Rolle des selbstständigen Pfandrechts übernehmen kann. Außerdem birgt es besonders große Gefahren für den Gläubiger des getrennten Pfandrechts in sich, wenn entweder der Verpfänder oder der ursprüngliche Pfandgläubiger in ein Liquidationsverfahren gerät.⁶⁹ Das Institut des getrennten Pfandrechts wurde vom Bankensektor

66 *István Gárdos*, Fiduciárius biztosítékok az új Polgári Törvénykönyvben (Fiduziarische Sicherheiten im neuen Zivilgesetzbuch), in: *Gazdaság és Jog* (Wirtschaft und Recht) 7–8/2008, 18.

67 *Attila Menyhárd*, A dologi jog szabályozásának sarokpontjai a Polgári Törvénykönyvben (Eckpunkte der Regelung des Sachenrechts im Zivilgesetzbuch), in: *Jogtudományi Közlöny* (Rechtswissenschaftliche Rundschau) 11/2013, 527.

68 *Gárdos*, wie Fn. 66, 20–22.

69 Über die Gefahr der Anwendung des getrennten Pfandrechts siehe *Balázs Bodzási*, A zálogjog, Ptk. 5:100. § (Das Pfandrecht, Kommentar zu § 5:100 des Zivilgesetzbuchs), in: *András Osztovits* (Hrsg.), *A Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvény és a kapcsolódó jogszabályok nagykommentárja* (Großkommentar

scharf kritisiert. Gemäß den Kritikern war das neue Rechtsinstitut nicht geeignet, im Zusammenhang mit komplizierteren Refinanzierungstechniken der Banken angewendet zu werden. Die Wirtschaftsakteure unterbreiteten deshalb einen Vorschlag zur Änderung der pfandrechtlichen Regeln des uZGB 2013 und vor allem zur Neuregelung des nichtakzessorischen Pfandrechts.

VI Die Änderung der dinglichen Kreditsicherungsregeln des uZGB 2013 im Jahre 2016

Gegenwärtig ist die Erhöhung der Kreditgewährung – neben der Befreiung von nicht bedienten Krediten – eine der wichtigsten Zielsetzungen des ungarischen Bankensektors. Wegen des strenger werdenden Rechtsvorschriftenumfeldes müssen die Banken bei der Kreditgewährung gleichzeitig schon viel umsichtiger vorgehen als in den Jahren vor der Krise 2008.

Die Frage ist, ob all dies die pfandrechtlichen bzw. dinglichen Kreditsicherungsregeln des uZGB 2013 betrifft? Die Antwort darauf hat das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 gegeben, das die pfandrechtlichen Regeln des uZGB 2013 mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 geändert hat. Daneben stellt es auch eine wichtige Änderung dar, dass es die Bestimmungen über die Nichtigkeit der fiduziarischen Kreditsicherheiten mit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 2016 abgemildert hat.

Gemäß dem ursprünglichen § 6:99 uZGB 2013 war eine Vereinbarung nichtig, die – mit Ausnahme der Sicherungsabreden, die in der Richtlinie über Finanzsicherheiten bestimmt sind – zum Zweck der Sicherung einer Geldforderung auf die Übertragung eines Eigentumsrechts, eines anderen Rechts oder einer Forderung oder auf die Begründung eines Ankaufrechts gerichtet waren. Dieses Verbot wurde von Anfang an stark kritisiert.⁷⁰

Um die Voraussetzungen, an Kredite zu gelangen, zu erleichtern, hat der Gesetzgeber § 6:99 uZGB 2013 durch § 19 des Modifizierungsgesetzes des uZGB 2013 geändert und die Regel über die Nichtigkeit der fiduziarischen Kreditsicherheiten gemildert. Gemäß der geänderten Bestimmung ist eine Vereinbarung nichtig, in der ein Verbraucher zum Zweck der Sicherung einer Forderung eine Verpflichtung zur Übertragung eines Eigentumsrechts, eines anderen Rechts oder einer Forderung oder zur Begründung eines Ankaufrechts übernimmt.

zum Gesetz Nr. V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch und den einschlägigen Rechtsvorschriften), Bd. 2, Opten Kiadó, Budapest 2014, 711–718.

⁷⁰ Siehe in diesem Zusammenhang *László Leszkóven, Szerződéses biztosítékok változása az új Ptk.-ban* (Die Veränderung vertraglicher Sicherheiten im neuen uZGB), in: *Gazdaság és Jog* (Wirtschaft und Recht) 2/2014, 4.

Es ist somit ersichtlich, dass das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 ausschließlich das Verbot (die Nichtigkeit) von auf die Sicherung von durch den Verbraucher übernommenen Verpflichtungen gerichteten fiduziarischen Kreditsicherheiten ausspricht. Die nicht von Verbrauchern übernommenen Verpflichtungen können also seit dem 1. Juli 2016 erneut durch fiduziarische Kreditsicherheiten gesichert werden. Ziel der Milderung des Verbots ist die Förderung der Kreditgewährung bzw. die Kreditaufnahme in Nicht-Verbraucher-Kreisen durch den Gesetzgeber. Neben dem Bankensektor ist die umfassendere Anwendung dieser Sicherungsformen insbesondere im Kreis der durch Gesetz Nr. 102 aus dem Jahre 2011 bezeichneten und geregelten Immobilieninvestmentgesellschaften zu erwarten. Das kann auch zum weiteren Anstieg der Anzahl der Wohnungsbauten beitragen.

Die Verbraucher betreffend hat das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 das sog. Fiduziar-Verbot sogar noch verschärft. Einerseits spricht das Gesetz nicht von der Sicherung von Verbrauchergeschäften, sondern von durch den Verbraucher übernommenen Verpflichtungen. Das ist ein weiterer Kreis als der Kreis der Verbraucherverträge, denn auch die von Verbrauchern untereinander abgeschlossenen Verträge gehören hierher, die aber aufgrund des uZGB 2013 nicht als Verbraucherverträge gelten. Andererseits deckt das nicht nur den Fall ab, wenn der Verbraucher persönlicher Schuldner ist, sondern auch den, wenn er der dinglich Verpflichtete ist (also nicht er den Kredit/das Darlehen erhalten, aber die Sicherheit geleistet hat). Das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 sieht das auf die Begründung von fiduziarischen Kreditsicherheiten gerichtete Rechtsgeschäft auch in dem Fall für nichtig an, wenn der Verbraucher eine Verpflichtung zur Übertragung eines Eigentumsrechts, eines anderen Rechts oder einer Forderung oder zur Begründung eines Ankaufrechts übernommen hat, um eine eigene oder eine fremde Forderung zu sichern.

Schließlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 nicht von Geldforderungen, sondern allgemein von Forderungen spricht. Das bedeutet, dass auch jenes Rechtsgeschäft nichtig ist, in dem der Verbraucher die Begründung von fiduziarischen Kreditsicherheiten nicht zum Zweck der Sicherung einer Geldforderung übernommen hat.

Die wichtigste Neuerung des Modifizierungsgesetzes des uZGB 2013 im Bereich pfandrechtlicher Regelungen ist die Neuregelung des selbstständigen Pfandrechts. Es ist wichtig hervorzuheben, dass dies nicht mit dem in § 269 uZGB 1959 geregelten selbstständigen Pfandrecht identisch ist. Im Zuge der Neuregelung gerieten die Instrumente, die dem Schutz des das Pfand schuldenden Eigentümers dienen (z.B. Einschränkung der Einwendungsbeschränkung, Kodifikation der Sicherungsverträge) in den Vordergrund, daneben blieben aber auch die Vorteile des selbstständigen Pfandrechts

(Übertragbarkeit, Flexibilität) bestehen. Wichtige Garantieregel ist, dass ein selbstständiges Pfandrecht nur von einem Finanzinstitut begründet werden kann und auch nur auf ein solches übertragen werden kann. Eine wesentliche Veränderung im Verhältnis zu den Regeln des uZGB 1959 besteht auch darin, dass ein selbstständiges Pfandrecht ausschließlich in Form einer Immobilienhypothek begründet werden kann. Dies entspricht den ausländischen Mustern (deutsche Grundschuld, schweizerischer Schuldbrief) bzw. auch den ungarischen rechtshistorischen Traditionen (Grundschuld gemäß dem ungarischen Jt. aus dem Jahre 1927).

Dieses neu geregelte selbstständige Pfandrecht kann ein taugliches Instrument für die Erreichung der auf die Belebung des heimischen Hypothekenbriefmarktes gerichteten rechtspolitischen und wirtschaftspolitischen Ziele sein. Die Anwendung des selbstständigen Pfandrechts birgt jedoch noch viel größere Möglichkeiten: So könnte es zum Beispiel mit dem Institut der treuhänderischen Vermögensverwaltung kombiniert werden und gemeinsam könnten sie neue Refinanzierungstechniken für den ungarischen Bankensektor bieten.⁷¹

Im Interesse der Befriedigung der oben angeführten wirtschaftlichen Bedürfnisse hat es das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 auch ermöglicht, dass die Finanzinstitute ihr bestehendes akzessorisches Hypothekenspfandrecht in ein selbstständiges Pfandrecht umwandeln können. Für das umgewandelte selbstständige Pfandrecht – das nicht mit dem in § 5:100 Absatz 9 uZGB 2013 geregelten, im Wege der Umwandlung zustande gekommenen selbstständigen Pfandrecht identisch ist – gelten spezielle Regeln, vor allem, dass es außer dem ursprünglichen Sicherungszweck nicht nachträglich zu anderen Zwecken verwendet werden darf.

Darüber hinaus hat das Modifizierungsgesetz des uZGB 2013 im Kreis der pfandrechtlichen Regeln noch weitere Veränderungen mit sich gebracht: die Neuregelung der Kautions; neue Regeln für die Übertragung der gesicherten Forderung und des Pfandrechts; neue Bestimmungen bezüglich des pfandberechtigten Kommissionärs; neue Regeln bezüglich der verpfändeten Forderungen; eine Neuregelung des Unterpfandrechts sowie neue Regeln bezüglich der Geltendmachung des Pfandrechts.

Nach unserem Ermessen ist die Korrektur der pfandrechtlichen Regeln des uZGB 2013 ein taugliches Instrument zur Befriedigung der im vorstehenden Punkt beschriebenen wirtschaftlichen Bedürfnisse.

71 Die Möglichkeit der Verwendung der treuhänderischen Vermögensverwaltung zu Zwecken der Bankenrefinanzierung wurde in der ungarischen Rechtsliteratur bereits von *Norbert Csizmazia* aufgeworfen. Siehe dazu *ders.*, *A zálogjog és Ockham borotvája* (Das Pfandrecht und Ockhams Rasiermesser), in: *Polgári Jog* (Bürgerliches Recht) 2016/5, 31.

VII Zusammenfassung

Die Regelung des Pfandrechts bzw. des Kreditsicherungsrechts eines Landes wird grundsätzlich von zwei Faktoren bestimmt: den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Eigentumseinrichtung. Von einem modernen Pfandrecht kann man nur unter den auf Privateigentum basierenden Umständen einer Marktwirtschaft sprechen.

Eine der wichtigsten Erwartungen gegenüber der Regelung des Pfandrechts ist, dass es die Verbesserung der Voraussetzungen der Kreditvergabe fördert und das Erlangen eines Kredits erleichtert. Das ist insbesondere in Ungarn der Fall, das seit annähernd 150 Jahren ein mit Kapitalmangel ringendes und deshalb auf Kapitalimport angewiesenes Land mit einer offenen Wirtschaft ist. Aus dem Aspekt der Entwicklung des ungarischen Pfandrechts waren jene ausländischen Muster schon immer maßgebend, die die Zirkulation des Kapitals innerhalb der Wirtschaft und den möglichst leichten und schnellen Zugriff auf Kredite fördern konnten.

Dieser Bedarf lag auch im Zuge der Kodifikation des uZGB 2013 vor. Das erkennt auch die Ministerialbegründung des uZGB 2013 an, die besagt, das Hauptbestreben des neuen Kodex sei es, dass das Pfandrecht die Kreditaufnahme fördert, indem es dem Gläubiger eine wirksame Sicherheit bietet und den Interessen des das Pfand schuldenden Eigentümers gleichzeitig einen entsprechenden Schutz bietet.⁷²

Seit dem Inkrafttreten des uZGB 2013 am 15. März 2014 hat sich die Lage dahin gehend verändert, dass vonseiten des ungarischen Bankensystems ein definitives Bedürfnis nach einer Neuregelung des selbstständigen Pfandrechts als nichtakzessorische Form des Pfandrechts aufgekommen ist. Die Änderung des uZGB 2013 im Jahr 2016 hat versucht, dieses wirtschaftliche Bedürfnis zu befriedigen.

72 Allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf Nr. T/7971 über das Bürgerliche Gesetzbuch, 530.

